



Satzung

Verein der Freunde und Förderer der
Arnold-von-Wied-Schule, Bonn-Schwarzrheindorf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Arnold-von-Wied-Schule Bonn-Schwarzrheindorf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August und schließt am 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Schule. Zu diesem Zweck wird der Verein insbesondere dadurch beitragen, die Unterrichtsmittel (Lehr- und Lernmittel, fachspezifische Sammlungen, Schulbücherei, Instrumente u. a.) zu ergänzen, den Schulsport sowie Schulwanderungen/Schullandheimaufenthalte und das Miteinander von Schule und Eltern zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder die satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht erfüllt oder bei zweimonatigem Beitragsrückstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Bei einem zweimonatigen Beitragsrückstand kann ein Mitglied nach vorheriger Mahnung des offenen Betrages ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand einstimmig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliedsbeiträge sind durch SEPA-Lastschriftmandat jährlich im Voraus zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr statt. Sie soll spätestens 8 Wochen nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, der Vorstand dies beschließt oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Es sind Gründe anzugeben.

§ 8 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Einberufung per E-Mail ist zulässig. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Im Falle einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat die Tagesordnung folgende Punkte zu enthalten: Entgegennahme der Berichte, Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Wahlen, Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
2. Die Einberufungsfrist beträgt 1 Woche.

§ 9 Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch der verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist nur, wer seine fälligen Beiträge geleistet hat.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
6. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis zum Verein werden bei Verhinderung des Vorsitzenden zunächst der Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der Schatzmeister tätig.
3. Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich ist.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsmitglieder in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gerechnet von dem Tag der Wahl an gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. An der Schule diensttuende Lehrer sollen nicht als Vorstandsmitglieder bestellt werden. Die Vorstandsmitglieder sollen Erziehungsberechtigte von Schülern der Schule sein.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zu beschließen.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse der Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 1 Woche einzuhalten. Bei Einstimmigkeit des Vorstandes kann von dieser Wochenfrist abgesehen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

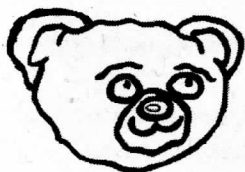
§ 14 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Tagesordnung muss den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bonn oder deren Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung, es für Grundschulen im Bereich Bonn-Schwarzrheindorf einzusetzen.

Stand: September 2016



Satzungszusatz I (DSGVO)

Verein der Freunde und Förderer der
Arnold-von-Wied-Schule, Bonn-Schwarzrheindorf

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer Daten

Wir sind gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verpflichtet, Sie vor der Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten auf folgendes hinzuweisen:

1. Datenerhebung

Für die Dauer der Mitgliedschaft erheben wir von Ihnen folgende Informationen:

- ☐ Vor- und Nachname
- ☐ Geburtsdatum
- ☐ Vor- und Nachname Ihres Kindes/Ihrer Kinder
- ☐ Datum des Vereinsbeitritts
- ☐ E-Mail-Adresse
- ☐ Bankverbindung
- ☐ vollständige Adressdaten
- ☐ ggf. Familienzugehörigkeit.

Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (Einladung zu Versammlungen, Versand von Protokollen bzw. Niederschriften, Beitragseinzug). Zugang zu diesen Daten haben der Vorstand, der stellv. Vorstand und der Schatzmeister.

2. Aufbewahrungsfristen Die o.g. Daten werden bis zum Ende Ihrer Mitgliedschaft gespeichert und im Anschluss gelöscht. Eine längere Speicherung erfolgt nur, wenn wir nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c DSGVO aus steuer- oder handelsrechtlichen Gründen hierzu verpflichtet sind oder Sie einer weitergehenden Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a DSGVO zugestimmt haben.

3. Weitergabe von Daten an Dritte Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte findet nur statt, soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b DSGVO für die Durchführung des Vereinszweckes erforderlich ist. Im Falle des SEPA Basis Lastschrift-Verfahrens werden die Daten der Bankverbindung der Mitglieder zum Zwecke des Beitragseinzuges an die Sparkasse Köln/Bonn weitergeleitet.

4. Ihre Rechte

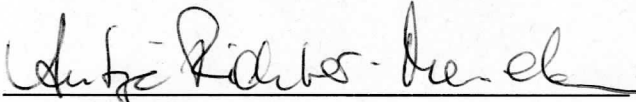
Sie haben das Recht,

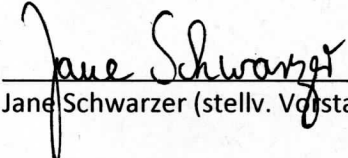
- ☐ jederzeit Ihre **Einwilligung zu widerrufen** (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen;
- ☐ über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten **Auskunft** zu verlangen (unter den Voraussetzungen des Art. 15 DSGVO);
- ☐ **Berichtigung oder Vervollständigung** Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (unter den Voraussetzungen des Art. 16 DSGVO);
- ☐ die **Löschung** Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO);

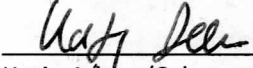
- die **Einschränkung** der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen (unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO);
- die personenbezogenen Daten, die Sie uns mitgeteilt haben, in einem strukturierten und maschinenlesbaren Format **zu erhalten** oder deren Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen (Art. 20 DSGVO)
- Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde zu erheben (Art. 77 DSGVO).
Hierfür können Sie sich in der Regel an die Aufsichtsbehörde Ihres Aufenthaltsortes, Arbeitsplatzes wenden.

5. Widerspruchsrecht Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, hiergegen Widerspruch einzulegen (Art. 21 DSGVO) soweit dafür Gründe vorliegen die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Hierfür genügt eine E-Mail an baerenstark@grundschule-arnold-von-wied.de.

Stand: Dezember 2018


Antje Richter-Mendau (Vorstand)


Jane Schwarzer (stellv. Vorstand)


Katja Adam (Schatzmeisterin)